

Regulatorisches Update „Markthochlauf grüner Wasserstoff“: Erzeugung, Förderung, Infrastrukturaufbau

3. Branchentag Wasserstoff

Gelsenkirchen, 29.03.2023

RA Dr. Martin Altrock, Mag.rer.publ.

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Steuerberater*innen sowie Ingenieur*innen, Wirtschaftsexpert*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter*innen
- ▶ über 4.000 Mandanten

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Dr. Martin Altrock



Dr. Martin Altrock berät umfassend zu Rechtsfragen rund um die Erneuerbaren Energien (Markt- und Netzintegration, Windkraftprojekte, Solar, Biogas, Erneuerbare Kraftstoffe, Power-to-X). Dazu gehört auch die Fortentwicklung des Rechtsrahmens sowie die Transformation des Energiesystems (Schwerpunkte: Sektoren Strom, Verkehr und Industrie) und alle Rechtsfragen rund um die Erzeugung, Förderung und Nutzung von Wasserstoff.

- ▶ Geboren 1968 in Kassel
- ▶ Jurastudium in Heidelberg und Leiden (NL), Studium der Verwaltungswissenschaften an der DHV Speyer
- ▶ Referendariat am OLG Karlsruhe, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Promotion an der Universität Heidelberg
- ▶ Seit 2000 Rechtsanwalt und seit 2006 Partner bei BBH
- ▶ Seit 2011 Mitglied des Aufsichtsrats der Enertrag AG
- ▶ Seit 2018 Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Berlin
- ▶ Sachverständiger im Deutschen Bundestag zur Novelle des EEG 2017
- ▶ Seit 2020 Mitglied des Präsidiums des Deutschen Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verbands e. V. (DWV)

Rechtsanwalt · Mag. rer. publ. · Partner

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-96 · martin.altrock@bbh-online.de

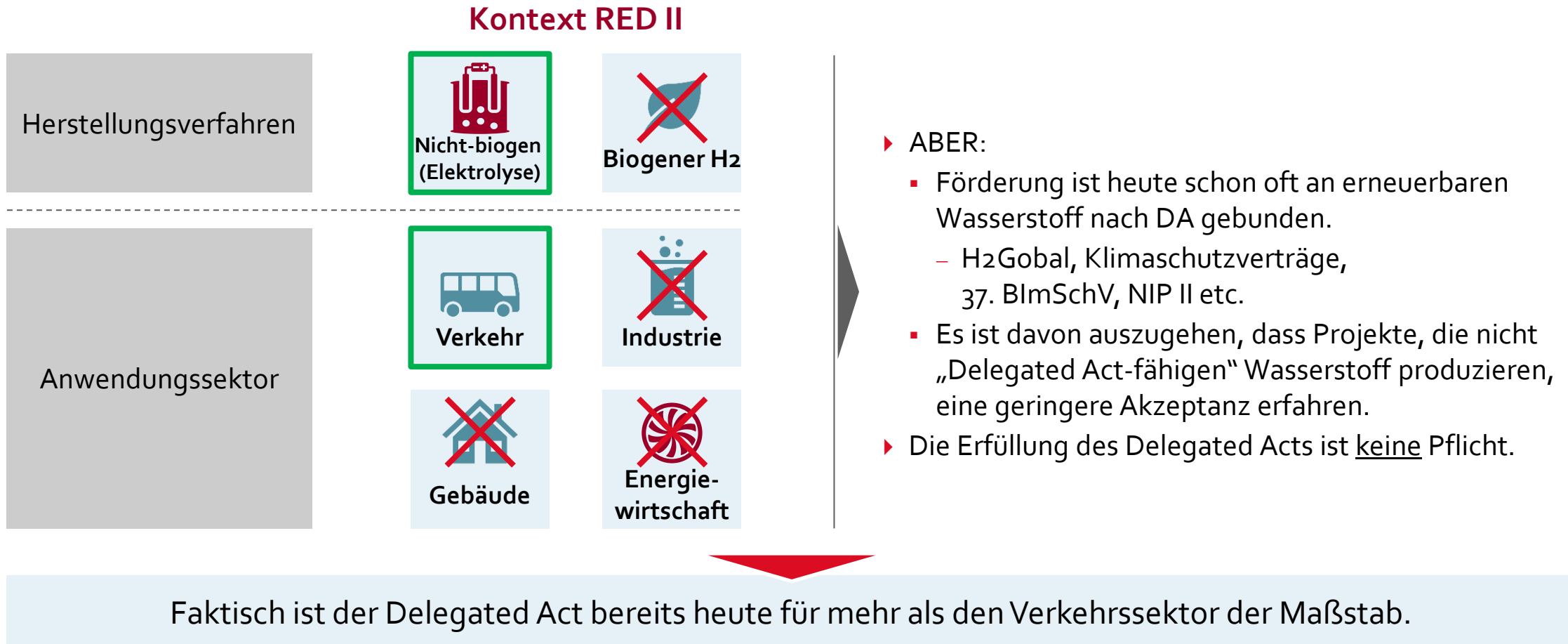
Agenda

- 1. Delegated Act für Produktionsanforderungen an erneuerbaren Wasserstoff**
- 2. Förderansatz Klimaschutzverträge: CfD, CCfD, Doppelvertragsmodell**
- 3. Stand Weiterentwicklung EU-Gasrichtlinie für Wasserstoff, insb. Entflechtung (Ownership-Unbundling und Verteilernetze)**

Agenda

- 1. Delegated Act für Produktionsanforderungen an erneuerbaren Wasserstoff**
2. Förderansatz Klimaschutzverträge: CfD, CCfD, Doppelvertragsmodell
3. Stand Weiterentwicklung EU-Gasrichtlinie für Wasserstoff, insb. Entflechtung (Ownership-Unbundling und Verteilernetze)

Delegated Act gilt unmittelbar für Verkehrssektor, wirkt aber auch darüber hinaus



Was steht wo im Delegated Act?

Aufbau des DA zu Art. 27 Abs. 3 RED II

- ▶ Vorab u.a. **18 Erwägungsgründe** (entspricht Gesetzesbegründung)
- ▶ **Artikel 1:** Gegenstand
- ▶ **Artikel 2: Begriffsdefinitionen**, u.a. Gebotszone, Direktleitung, erneuerbarer Wasserstoff, Inbetriebnahme
- ▶ **Artikel 3:** Regelungen für die Anrechnung von **Strom aus direkt verbundenen Anlagen** als voll erneuerbar
- ▶ **Artikel 4:** Allgemeine Regelungen für die Anrechnung von **über das Netz bezogenen Strom** als voll erneuerbar
- ▶ **Artikel 5: Zusätzlichkeit** für Netzbezug
- ▶ **Artikel 6: Zeitliche Korrelation** (Gleichzeitigkeit) für Netzbezug
- ▶ **Artikel 7: Geographische Korrelation** (Räumliche Nähe Strom- H₂-Erzeugung) für Netzbezug
- ▶ **Artikel 8: Allgemeine Regelungen** (Nachweisführung)
- ▶ **Artikel 11: Übergangsphase** (Inkrafttreten Art. 5 teilweise erst 2038, Sonderregeln für IBN vor 2028)

Strombezug über Direktleitung zum Elektrolyseur

Strombezug per Direktleitung (Art. 3)

- ▶ **Direktleitung** zwischen EE-Anlage und Elektrolyseur (EE-Strom und räumliches Kriterium), Erzeugung Strom, Wasserstoff und flüssigem oder gasförmiger Kraftstoff in der gleichen Anlage
- ▶ Inbetriebnahme der EE-Anlage **nicht früher als 36 Monate** vor dem Elektrolyseur (Zusätzlichkeit), Erweiterungen innerhalb von 36 Monaten "neutral" möglich
- ▶ **Keine Netzanbindung** der EE-Stromerzeugungsanlage oder Netzanbindung und Nachweis per smart meter, dass **kein Strom aus Netz** bezogen wurde.
- ▶ Wenn Strom **auch aus dem Netz bezogen** wird (neu!), gilt er als vollständig erneuerbar, wenn er den Regelungen in Art. 4 (Netzbezug) entspricht.
- ▶ Weiterhin **nicht** erforderlich: **ungeförderte Anlagen**. Was, wenn "Überschussstrom" in das Netz *eingespeist* wird? Norm sagt dazu nicht, (ungeförderte) Vermarktung wohl zulässig.

Strombezug über das Netz: Art. 4 mit Art. 5 bis 7 DA

Allgemeine Regeln für Netzbezug, Art. 4 DA

- ▶ **(1) 90%-Regelung:** Kraftstoff ist vollständig erneuerbar, wenn Elektrolyseur,... in einer Gebotszone steht, in der EE-Stromanteil im letzten Kalenderjahr mehr als 90% betrug und Stundenhöchstzahl nach S.2 nicht überschritten wurde.
- ▶ **(2) 18 g CO₂-Äq./MJ-Regelung:** Auch dann ist Kraftstoff vollständig erneuerbar: 18 g-Obergrenze für Emissionsintensität von Strom wird eingehalten, es wurde PPA über EE-Strom geschlossen, Voraussetzungen nach Art. 6 und 7 DA sind erfüllt (zeitliche und räumliche Anforderungen); Berechnung der Emissionsintensität nach DA nach Art. 28 V RED II.
- ▶ **(3) Redispatch-Regelung:** H₂-Herstellung war ursächlich für Reduzierung von Strommenge, die grunds. Redispatch unterlegen hätte.
- ▶ **(4) Ansonsten:** Voraussetzungen der **Art. 5** (Zusätzlichkeit), **Art. 6** (zeitliche Korrelation) und **Art. 7** (geographische Korrelation) erfüllt sind.

Zusätzlichkeit der Stromerzeugungsanlage: Art. 5 DA

Zusätzlichkeit bei Netzbezug, Art. 5 DA, gilt nur, wenn Art. 4 Abs. 4 DA darauf verweist.

Grundvoraussetzung: Ausreichende Menge **erneuerbarer Strom** zur Erzeugung von H₂/Derivat aus **eigener Anlage** oder über **PPA** von einer Anlage bezogen, die folgende Voraussetzungen einhält:

- ▶ Stromerzeugungsanlage wurde frühestens **36 Monate** vor der Anlage zur Erzeugung des erneuerbaren Kraftstoffs (RFNBO) in Betrieb genommen.
- ▶ Für **Folge-PPA** wird angenommen, dass die Stromerzeugungsanlage gleichzeitig mit Elektrolyseur/... in Betrieb genommen wurde.
- ▶ Bei **Erweiterung** des Elektrolyseurs/... wird angenommen, dass die zusätzliche Kapazität gleichzeitig mit der Ursprungsanlage in Betrieb genommen wurde, wenn : selber Standort und Erweiterung innerhalb von 36 Monaten.

Weitere Grundvoraussetzung: Stromerzeugungsanlage hat **keine Förderung** über Investitions- oder Betriebsbeihilfe erhalten.

Gleichzeitigkeit von Strom- und Wasserstoffherzeugung

Zeitliche Korrelation (Gleichzeitigkeit), Art. 6 DA, gilt nur, wenn Art. 4 Abs. 4 DA darauf verweist

- ▶ Bis **31.12.2029** genügt die Erzeugung von flüssigem oder gasförmigem erneuerbarem Kraftstoff nichtbiogenen Ursprungs im selben **Kalendermonat** wie der grüne Strom als ausreichend.
- ▶ Sonderregelung für Strom aus einer neuen **Speichereinrichtung**, die sich hinter demselben NAP befindetet wie der Elektrolyseur/die sonstige Erzeugungsanlage: Ladung im selben Kalendermonat erforderlich, in dem der EE-Strom des PPA erzeugt wurde.
- ▶ Ab **01.01.2030**: Gleichzeitige Erzeugung innerhalb einer **Kalenderstunde** erforderlich.
- ▶ Zeitliche Korrelation ist auch erfüllt, wenn Kraftstoff in einer Stunde erzeugt wurde, in der u.a. Day-Ahead-Preis in der Gebotszone **höchstens 20 €/MWh** beträgt.

Räumlicher Korrelation von Strom- und Wasserstoffherzeugung

Geographische Korrelation, Art. 7 DA, gilt nur, wenn Art. 4 Abs. 4 DA darauf verweist

Gilt als erfüllt, wenn

- ▶ Anlagen zur Strom- und Wasserstoffherzeugung in derselben **Gebotszone** sind,
- ▶ Anlagen sich in **verbundener** Gebotszone befinden oder
- ▶ Stromerzeugungsanlage in **Off-Shore-Gebotszone** befindet, die mit Gebotszone verbunden ist, in der sich der Elektrolyseur befindet.
- ▶ Die Mitgliedstaaten können **zusätzliche Kriterien** einführen, um Vereinbarkeit zusätzlicher Kapazität mit der nationalen Planung der Wasserstoff- und Stromnetze sicherzustellen, ohne dass sich diese zusätzlichen Kriterien negativ auf das Funktionieren des **Elektrizitätsbinnenmarkts** auswirken.

Agenda

1. Delegated Act für Produktionsanforderungen an erneuerbaren Wasserstoff
2. **Förderansatz Klimaschutzverträge: CfD, CCfD, Doppelvertragsmodell**
3. Stand Weiterentwicklung EU-Gasrichtlinie für Wasserstoff, insb. Entflechtung (Ownership-Unbundling und Verteilernetze)

Klimaschutzverträge (I): CfD und Doppelvertragsmodell

KSV im Instrumentenkasten der Transformations-Förderung

▶ Differenzverträge/Contracts for Differenz (CfD)

- Weniger komplexer Ansatz als CCfD: **CO₂-Preis-Entwicklung** und spezifische CO₂-Vermeidungs-kosten werden im Einzelfall **nicht berücksichtigt**.
- **CfD** gleichen **marktpreisbasiert** die Differenzkosten zwischen grauem und grünem Produkt aus.
- Standardbeispiel: Förderung von **grünem Strom** in Höhe der Differenz grüner **Erzeugungskosten** (pauschaliert) zum Strom-**Marktpreis**.
 - **Rückzahlungspflicht** für den Fall, dass Marktpreis über Erzeugungskosten steigt.

▶ Doppelauktionsmodell: Ausgestaltung auch mit **zentralem Aufkäufer: H2Global-Mechanismus:**

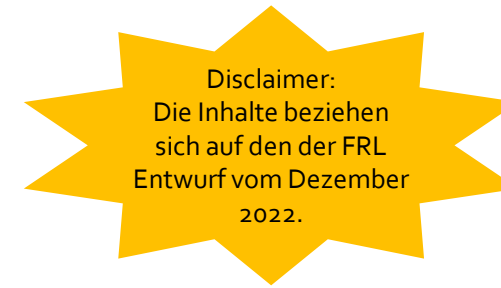
- „Förder-“Vertrag zwischen dem Produzenten und dem zentralen Aufkäufer.
- Vermarktungsvertrag Förderbetrag bildet sich aus den beiden Kaufpreisen.

Klimaschutzverträge (II): CCfD

Förderrichtlinie Klimaschutzverträge für die Industrie (Entwurf BMWK): CCfD

- ▶ Förderung über Klimaschutzverträge (KSV) nach dem Konzept der **CO₂-Differenzverträge**: Carbon Contracts for Difference (**CCfD**)
- ▶ Ziel ist der Ausgleich von **Mehrkosten**, die Unternehmen aus energieintensiven Industriebranchen entstehen, weil sie ihre Produktion auf **Verfahren umstellen**, die **perspektivisch nahezu THG-neutral** erfolgen können.
- ▶ Dabei werden die zusätzlichen **Errichtungskosten** für die Transformationstechnologien (**CAPEX**) ebenso berücksichtigt wie die Mehrkosten aus dem **Betrieb** dieser klimafreundlicheren Anlagen (**OPEX**), die im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen oder Produktionsverfahren entstehen.

Was wird gefördert?



Mindestanforderungen (Ziff. 4.10 FRL)

- ▶ **Vorhaben muss** eine mit dem Förderaufruf festzulegende **Mindestgröße** an CO₂-Einsparung gegenüber den absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen des Referenzsystems überschreiten (mindestens bei 30 (10?) kt_{CO₂-Äquivalente} pro Jahr).
- ▶ **Mit Klimaschutzzielen der BReg. vereinbar:**
 - relative Treibhausgasminderung von mindestens **50 Prozent** am **Ende des ersten Jahres** und
 - von mindestens **60 Prozent** im **zweiten Jahr** nach dem operativen Beginn des Vorhabens sowie
 - **technische Möglichkeit** der relativen Treibhausgasemissions-minderung von mindestens **95 Prozent** (Zugangskriterium Klimaneutralität).

Was wird gefördert?

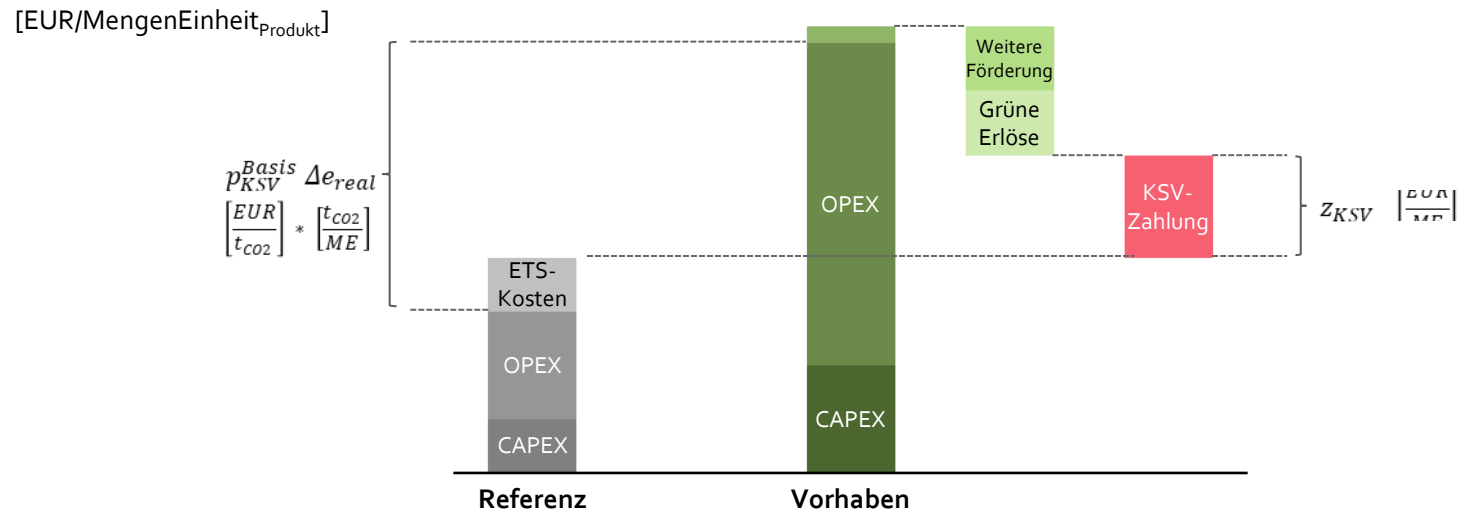
Ausschlusskriterien (Ziff. 4.11 FRL)

- ▶ Antragsteller würde Vorhaben **ohnehin** durchführen.
- ▶ Bei Produktion in Anlagen, die Brennstoffe **überwiegend** zur Erzeugung von **Sekundärenergieträgern** nutzen (Strom-, Fern- und Nahwärme, Mineralölprodukten, Synthesegas oder Wasserstoff).
- ▶ Vorhaben, die nicht unmittelbar der **Herstellung industrieller Produkte** dienen.
- ▶ Vorhaben, die ausschließlich der **geologischen Speicherung** von THG oder ihrem Transport dienen.
- ▶ Sofern sie die Ziele der Förderrichtlinie nicht verwirklichen.
- ▶ Sofern die industrielle Produktion **nicht in Deutschland** erfolgt.
- ▶ Wenn die Vorhaben **nach Förderungsende nicht weiterbetrieben** werden könnten.

Wie berechnet sich die jährliche Förderhöhe?

Zusammenhänge des KSV-Auszahlungsbetrags

Zuwendungen in Form von **jährlich berechneten Zuschüssen** über 15 Jahre, **Rückzahlungen** an Fördermittelgeber möglich.



$$Z_{KSV} = \left(p_{KSV}^{Basis} + \Delta m_{KSV}^u + \Delta k_{KSV}^{uBasis} - p_{CO2}^{eff} \right) \Delta e_{real} Q_{real} - R_{nKSV} [-R_{GP}]$$

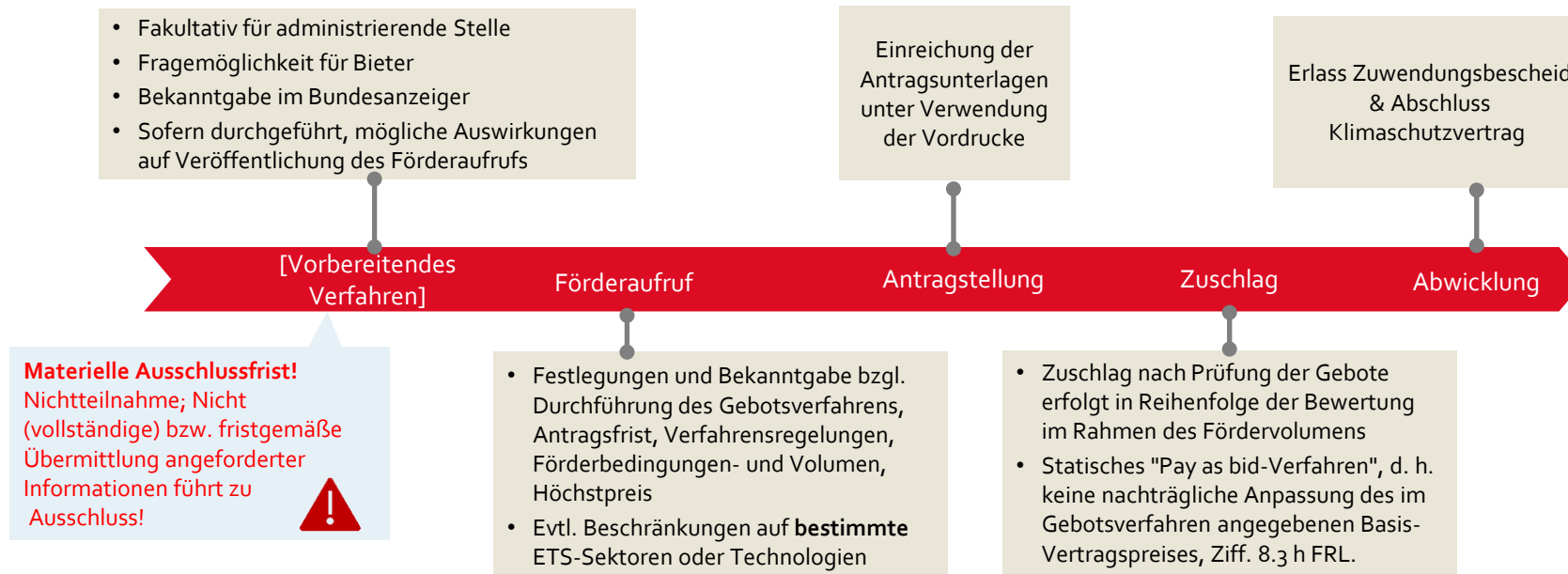
Wer administriert den Fördermechanismus?

Verfahrenstechnische Seite

- ▶ **Zuständigkeit:**
 - **Administrierende Stelle** in Abstimmung mit BMWK: Zuständig für Gebotsverfahren, Entscheidung über die Zuwendung, den Erlass des Zuwendungsbescheids und den Abschluss des Klimaschutzvertrages (Ziff. 3.4 FRL).
 - BMWK hat noch keine Einrichtung benannt, die als administrierende Stelle fungieren wird.
- ▶ Förderfähige Vorhaben werden im Rahmen eines **Gebotsverfahrens** von der administrierenden Stelle ermittelt.
- ▶ Zuwendung wird durch Erlass eines **Zuwendungsbescheids** und Abschluss eines **Klimaschutzvertrages** gewährt.

Das Gebotsverfahren ist ein mehrstufiger Prozess

Ablauf Gebotsverfahren



Was muss auf dem Förderantrag angegeben werden?

Förderantrag (Ziff. 8.2 f.)

- ▶ Nach den Vorgaben der administrierenden Stelle erstelltes **Monitoringkonzept**.
- ▶ Angaben zur etwaigen **Übertragbarkeit** des Konzepts auf weitere Anlagen (kommerzielle Skalierung des Vorhabens)
- ▶ Plan zum Wissenstransfer zur Information der **Öffentlichkeit**.
- ▶ Angabe zur erforderlichen **Expertise** sowie ausreichende **Bonität** (Bestätigung von Sicherungsgebern).
- ▶ Finanz- und Ressourcenplanung (Angaben zu Eigen- und Fremdmitteln sowie Notwendigkeit der Förderung).
- ▶ Nachweis über **Weiterbetrieb der Anlage** auch nach Ende der Förderung.
- ▶ Angaben zu bereits gewährten oder beantragten „**anderweitigen Förderungen**“.



Administrierende Stelle kann Testierung durch von ihr benannten Wirtschafts- oder Steuerberater verlangen.

Entwurf der Förderrichtlinie soll bald in Kraft treten

Aktueller Verfahrensstand

- ▶ April 2021: Eckpunktepapier bzgl. Ausgestaltung von Klimaschutzverträgen der Bundesregierung (Pilotprogramm im Rahmen der nationalen Wasserstoffstrategie)
- ▶ Klima-Sofortprogramm 2022: Erweiterung des Pilot-Programms
- ▶ Mai 2022: Unverbindliches Interessenbekundungsverfahren der Bundesregierung
- ▶ Dezember 2022: Entwurf einer Förderrichtlinie veröffentlicht
- ▶ Januar 2023: Verbändekonsultation, Abstimmung in Bundesregierung, beihilferechtliche Genehmigung durch EU-Kommission
- ▶ April/Mai 2023: erstes Vorbereitendes Verfahren
- ▶ **Ziel:** Förderrichtlinie soll in der **ersten Hälfte 2023** in Kraft treten

Agenda

1. Delegated Act für Produktionsanforderungen an erneuerbaren Wasserstoff
2. Förderansatz Klimaschutzverträge: CfD, CCfD, Doppelvertragsmodell
3. **Stand Weiterentwicklung EU-Gasrichtlinie für Wasserstoff, insb. Entflechtung (Ownership-Unbundling und Verteilernetze)**

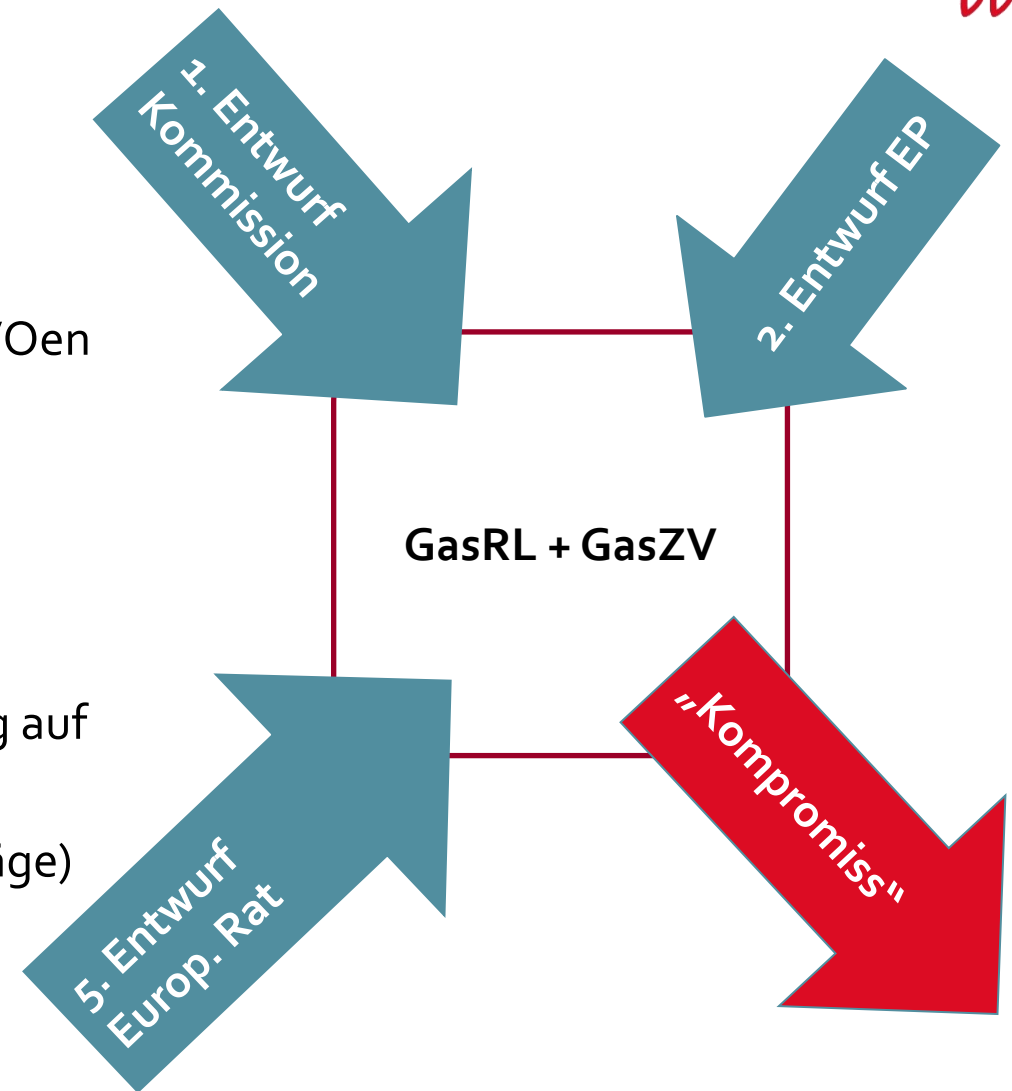
Warten auf den Trilog – Details Gas Package

▶ Zeitplan

- Aktuell überlagern Gaskrise und Diskussion EU-NotfallVOen
- Bisherige **Planung 2024 unrealistisch**, Zeitgrenzen in GasRL + GasZV für „Marktreife“ aber weiter 31.12.2030

▶ Drei Beteiligte, drei Entwürfe

- **KOM** im Wesentlichen weiter wie Entwurf 15.12.2021
- **Rat** (Mitgliedsstaaten) aktuell mit *rev. 6*, Verabschiedung auf Ministerrat am 28.03.2023 geplant
- **EP** (erste Lesung) v. 15.03.2023 (Bestätigung ITRE-Anträge)



Offene Diskussionspunkte Wasserstoffnetze

- ▶ Einführung Netzebenen Fernleitung/Verteilung:
KOM + Rat Nein; aber **EP wie bei Gasnetzen**
 - ▶ Unbundling ITO/ISO (nicht für VNB):
KOM nur OU, ITO/ISO befristet; EP + Rat unbefristet
 - ▶ Horizontales Unbundling/Zusammenarbeit mit FNB:
Im Detail unterschiedlich, aber nachrangig in der Diskussion
 - ▶ Netzentwicklungsplanung unterschiedlich
- **Ohne Differenzierung Netzebenen starke Entflechtung**
- **Ohne ITO Integration nur in unabh. Netzgesellschaften**
- ▶ Freistellung insb. von Netzzugang/Entflechtung für bestehende H₂-Netze („Bestandsschutz“)
 - Nur für Bestandskapazität, nicht Bestandsnetze
 - **Rat bis abweichende Entscheidung RegB; KOM bis 31.12.2030**
 - ▶ Freistellung „geografically confined“-Wasserstoffnetze
 - **KOM + EP nur ein Einspeisepunkt, beschränkte Zahl Ausspeisepunkte und geografische Verbindung; zeitliche Beschränkung bis 31.12.2030**
 - **Rat keine Befristung, aber keine Netzkopplungspunkte (also kein Anschluss an das H₂-Backbone), kein Speicheranschluss; Widerruf durch RegB bei Wettbewerbsverzerrung**

Kooperationen von (Gas-)Netzbetreibern für Markthochlauf

- ▶ Große Kooperationen bekannt z.B. durch IPCEI-Förderanträge
 - *GetH2* (OGE, Nowega u.a.), *Green Octopus* und *Doing Hydrogen* (Ontras)
 - Weitere regionale Ambitionen bei Bayernets, Gasunie
- ▶ Zudem verstaatlichte GASCADE (Tochter SEfE*) „*Flow – making hydrogen happen*“
 - Netz primär auf Import russisches Erdgas ausgerichtet
 - Vorstellung am 15.12.2022
 - Zukünftiges Geschäftsmodell?



Quelle: BMWK/IPCEI

Diskussion um staatliche Netzgesellschaft

- ▶ **Aktualisierung Wasserstoffstrategie** „bekannt“ geworden (noch kein Beschluss Bundesregierung)

Wasserstoffnetzgesellschaft **ener|gate messenger⁺**

Dazu soll die entsprechende Infrastruktur für Wasserstoff weiter wachsen. Für 2027 ist ein Startnetz von mehr als 1.800 km in Deutschland und ca. 4.500 km europaweit vorgesehen. **Das Wirtschaftsministerium schlägt zudem die Gründung einer Wasserstoffnetzgesellschaft mit staatlicher Beteiligung vor, "um einen koordinierten und systemdienlichen Aufbau eines Wasserstoffnetzes sowie dessen Finanzierbarkeit darzustellen". Weiter heißt es: "Bis 2030 soll die verfügbare Transportinfrastruktur erweitert werden, um alle großen Erzeugungs-, Import- und Speicherzentren mit den relevanten Abnehmern zu verbinden."**

- ▶ **Kernpunkt** Vermeidung Finanzierungslücke und prohibitive Entgelte beim Start durch staatliche Beteiligung; Erlöse so in Zukunft verschiebbar
- ▶ Gas-FNB uneins, z.T. Zustimmung, z.T. Kollision mit eigenen (durchfinanzierten?) Projekten

Kritik an staatlicher Gesellschaft

- ▶ Stellungnahme FNB Gas e.V. vom 23.02.2023 → staatliche Beteiligung nicht gänzlich unerwünscht
 - Problem Kontrollverlust
 - Staatliche Netzgesellschaft als „Highlander“ oder Entrepreneur?
 - Bund mit SEfE bzw. GASCADE ohnehin deutschlandweit relevant
 - Beteiligungsmöglichkeiten für heutige FNB? Auswirkungen auf Entgelte?
- ▶ „Private“ Projekte vorerst auf Eis?

Insbesondere den Vorschlag zur Schaffung einer Wasserstoffnetzgesellschaft mit staatlicher Beteiligung sehen die FNB kritisch, da der Aufbau einer solchen Gesellschaft viel Zeit in Anspruch nehmen würde, ohne die Ausgangssituation für die Netzentwicklung zu verändern. Das blockiert Ressourcen, die gerade jetzt, in der Hochlaufphase, für die Schaffung einer Wasserstoffinfrastruktur dringend benötigt werden, und könnte zudem sogar aktuelle Projekte gefährden. Die privatwirtschaftlich organisierten, regulierten Gasnetzbetreiber können die Transformation der Erdgasinfrastruktur in eine Wasserstoffinfrastruktur reibungslos koordinieren und in den bestehenden Strukturen schnell umsetzen.



POLITIK

Entscheidung über staatliche Wasserstoffnetze vertagt

Berlin - Die Forderung nach dem Aufbau einer Wasserstoffnetzgesellschaft mit staatlicher Beteiligung ist nicht mehr Teil der Nationalen Wasserstoffstrategie. Das geht aus einem aktualisierten Entwurf hervor, der energate vorliegt. Damit könnte auch die FDP dem Papier zustimmen. Dieses befürwortet einen technologieoffenen Ansatz bei Importen...

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe